

B & P Steuer-Tipp

04/2012

Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten - Steuervorteile durch neue Rechtsprechung

Ausgangslage

Für die Besteuerung von Arbeitnehmern ist der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ von wesentlicher Bedeutung: Anwendung findet er im Reiskostenrecht, bei der Steuerfreiheit von Spesen, der Firmenwagenbesteuerung sowie beim Ansatz der Entfernungspauschale.

Bisherige Rechtslage

Bisher galt als regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers grundsätzlich jede betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Woche aufsucht.

Suchte ein Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend oder gelegentlich, sondern nachhaltig und dauerhaft mehr als eine Betriebsstätte seines Arbeitgebers zur Arbeitsleistung auf, so konnte sich durchaus ergeben, dass er nebeneinander mehrere regelmäßige Arbeitsstätten innehatte.

In diesen Fällen ergab sich oftmals die Notwendigkeit komplizierter Berechnungen und das Aufteilen der Entfernungs-

pauschalen beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag.

Neue Rechtslage

In gleich drei Urteilen vom 09.06.2011, Az. VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09 hat der BFH seine Rechtsprechung geändert und nunmehr entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann.

Grundsätzlich kommt als regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers jede betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers in Betracht,

- der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist oder
- in der der Arbeitnehmer voraussichtlich (Prognoseentscheidung)
- arbeitstäglich
- je Woche einen vollen Arbeitstag
- mind. 20% der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden soll.

Sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der inhaltliche (qualitative) Schwerpunkt an einer ande-



ren oder auch gar keiner regelmäßigen Arbeitsstätte liegt, wird in Ausnahmefällen auch dies anerkannt.

Sucht der Arbeitnehmer fortdauernd verschiedene betriebl. Einrichtungen seines Arbeitgebers auf, so ist nunmehr zu bestimmen, welche davon den „ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit“ darstellt.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer zugeordnet worden ist,
- welche Tätigkeit der Arbeitnehmer an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und
- welches konkrete Gewicht dieser Tätigkeit zukommt.

Der „ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit“ bestimmt sich nach qualitativen Merkmalen: gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten muss ihm eine zentrale Bedeutung zukommen.

Lässt sich eine zentrale Bedeutung nicht feststellen, so liegt insgesamt eine zu Reisekosten führende Auswärtstätigkeit vor.

Steuer-Tipp

Vor allem bei der Firmenwagenbesteuerung und der Reisekostenerstattung bringt die neue Rechtsprechung monetäre Vorteile für den Arbeitnehmer:

I. Firmenwagen

Der Wegfall bzw. die Reduzierung der regelmäßige(n) Arbeitsstätten bedeuten für viele Arbeitnehmer deutliche Lohnsteuerentlastungen: die Fahrten zu den Betriebsstätten des Arbeitgebers werden nunmehr als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten qualifiziert. Steht dem Arbeitnehmer für derartige Fahrten ein Firmenwagen zur Verfügung, so sind diese Fahrten künftig nicht mehr der Lohnsteuer zu unterwerfen.

II. Reisekosten

a) Verpflegungsmehraufwand

Die Abwesenheitsdauer und damit die Höhe des Verpflegungsmehraufwandes hängen oftmals wesentlich von der regelmäßigen Arbeitsstätte ab. In vielen Fällen führt der Wegfall bzw. die Reduzierung der regelmäßige(n) Arbeitsstätten zu einem (erhöhten) Verpflegungsmehraufwand. Diesen kann der Arbeitnehmer entweder vom Arbeitgeber steuerfrei erhalten oder – sollte dies nicht zutreffen – im Rahmen der Werbungskosten steuerlich geltend machen.



b) Fahrtkostenersatz

Außerdem bewirkt der Wegfall bzw. die Reduzierung der regelmäßige(n) Arbeitsstätten einen höheren steuerfreien Fahrtkostenersatz. War bislang noch der Arbeitsstättenbegriff erfüllt und führte dies beim Arbeitnehmer zu einem Abzug als Werbungskosten mit 0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so führt die neuerliche Rechtsprechung zum Wegfall der Qualifizierung als Arbeitsstätte und somit zum steuerfreien Reisekostenersatz in Höhe von 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer.

I. Beispiel

Ein Außendienst-Arbeitnehmer nutzt seinen Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 50 km. Der Bruttolistenpreis des Firmenwagens beträgt € 30.000,00. Er verlässt montags um 8 Uhr seine Wohnung und fährt zum Firmensitz seines Arbeitgebers. Dort bleibt er zwei Stunden, verlässt den Betrieb um 10 Uhr und ist um 17 Uhr zurück in seiner Wohnung.

Bisher:

Je nachdem wie die Fahrten bewertet wurden, betrug der monatliche geldwerte Vorteil zusätzlich zur 1%-Regelung

a) bei pauschaler Bewertung der Fahrten:
0,03% von

$$€ 30.000,00 \times 50 \text{ km} = \quad \mathbf{€ 450,00}$$

b) bei Einzelbewertung der tats. Fahrten:
0,008% (4 Fahrten x 0,002%) von

$$€ 30.000,00 \times 50 \text{ km} = \quad \mathbf{€ 120,00}$$

Keine Möglichkeit für eine steuerfreie Spesenerstattung, da die Abwesenheit von Arbeitsstätte und zu Hause unter 8 Stunden betrug.

Neu:

Keine Versteuerung zusätzlich zur 1%-Regelung, da keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt.

Möglichkeit für eine steuerfreie Spesenerstattung in Höhe von € 6,00, da die Abwesenheit von Arbeitsstätte und zu Hause (mehr als) 8 Stunden beträgt.

Für Rückfragen zum neuen Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte und sich daraus ergebenden Konsequenzen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

